



Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

**Reglement
für die ausserschulische
Benützung von Schulanlagen**

Rechtliche Grundlage Gestützt auf Art. 16 Abs. 3 der Volksschulverordnung (VSG) und Art. 23 vom Organisationsreglement der Gemeinde Lauterbrunnen, beschliesst die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen folgendes Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen

Zweck **Art. 1**
Dieses Reglement regelt die ausserschulische Benützung von Schulanlagen. Im Speziellen die Zuständigkeit, respektive die Verantwortung für:

- die Bewilligung von Gesuchen
- die Belegungsplanung
- die Rechnungsstellung
- die Reinigung durch die Mieter

Grundsatz **Art. 2**
¹ Bei der Vermietung gehen die Bedürfnisse der Schule immer vor, ausgenommen davon ist die Benützung vom Gemeindesaal in Lauterbrunnen.

² Für Anlässe von grossem Allgemeininteresse (z.B. internationale Rennen und dergleichen) können mit Zustimmung der zuständigen Schulleitung abweichende Regelungen getroffen werden.

³ Bestehende Hausordnungen gelten auch für die ausserschulische Benützung von Schulanlagen.

Zuständigkeit **Art. 3**
¹ Für die Behandlung von Gesuchen ist grundsätzlich die Schulkommission zuständig.

² Die Schulkommission kann durch Beschluss die Kompetenz für die abschliessende Behandlung der Gesuche an den zuständigen Schulhausverantwortlichen oder den Hauswart delegieren.

³ Gesuche, die den Schulbetrieb tangieren dürfen nur bewilligt werden, wenn die betroffene Schulleitung diesem schriftlich zustimmt.

Gesuche
a) Grundsätzliches **Art. 4**
¹ Gesuche sind schriftlich einzureichen. Bevor ein Gesuch eingereicht wird, ist vom Gesuchsteller abzuklären, ob der benötigte Raum, respektive die benötigte Anlage in der besagten Zeit verfügbar ist.

b) Einreichung ² Das Gesuch ist beim zuständigen Schulhausverantwortlichen oder beim zuständigen Hauswart einzureichen.

Belegungsplan **Art. 5**
Für die zu vermietenden Räumlichkeiten / Anlageteile ist von der, für die Vermietung zuständigen Person ein Belegungsplan zu führen.

Mietarten **Art. 6**
¹ Es wird unter folgenden Mietarten unterschieden:
a) Einzelmiete; Als Einzelmiete gilt die einmalige Miete einer oder mehreren Räumlichkeiten oder Anlageteilen. Das Mietverhältnis ist schriftlich festzulegen.
b) Dauermiete; Als Dauermiete gilt die regelmässige wiederkehrende Miete von Räumlichkeiten oder Anlageteilen. Für Dauermieten wird ein einfacher Mietvertrag abgeschlossen.

² Für Reinigungsarbeiten ist der Hauswart ermächtigt, Räume für die Mieter zu sperren. Die Mieter sind frühzeitig vom Hauswart zu informieren.

Rasenplätze **Art. 7**
¹ Die Benützung von Rasenplätzen ist auf die Zeit zwischen den Frühlingsferien und den Herbstferien beschränkt.

² Rasenplätze dürfen in dieser Zeit nur benutzt werden, wenn sie trocken (beispielbar) sind.

³ Über die Beispielbarkeit entscheidet der Hauswart kurzfristig und abschliessend.

II Finanzielles

Benützungsgebühr **Art. 8**
¹ Die Benützungsgebühren sind in Art. 52 vom Gebührenreglement der Gemeinde Lauterbrunnen festgelegt.

In der Benützungsgebühr von Dauermiete ist enthalten:

- Strom
- Wasser
- Heizung
- Reinigung
- Benützung von vorhandenen Sportgeräten

In der Benützungsgebühr von Einzelmiete ist enthalten:

- Strom
- Wasser
- Heizung
- Benützung von vorhandenen Sportgeräten

² Dauermieten sind im Voraus zu bezahlen.

Art. 9
Benützungsgebühr für Auswärtige Die im Gebührenreglement festgelegten Tarife für Auswärtige (Art. 52 Abs. 2) kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein Anlass durch einheimische Personen reserviert wird, die Benützung der Anlagen jedoch ausschliesslich durch Auswärtige erfolgt.

Art. 10
Gebührenfreie Benützung Die Institutionen welche die Schulanlagen der Gemeinde sowie den Gemeindesaal in Lauterbrunnen unentgeltlich benützen können, sind im Gebührenreglement Art. 52, Abs.1 festgelegt.

Art. 11
Rechnungsstellung Die für die Bewilligung zuständige Person meldet die Miete mit dem dafür vorgesehenen Formular der Finanzverwaltung, diese vollzieht das Inkasso.

III Benützung

Art. 12
Sorgfaltspflicht¹ Zu den Anlagen ist Sorge zu tragen. Es dürfen keine Veränderungen oder mutwillige Beschädigungen vorgenommen werden. Erkannte Defekte sind umgehend dem Hauswart zu melden.

² Die Behebung von Schäden, insbesondere wenn diese mutwillig geschehen sind, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Der Gesuchsteller (Mieter) haftet indessen für den Schaden solidarisch. Eine Busse gemäss Art. 14 bleibt vorbehalten.

³ Wiederholtes unsorgfältiges Benutzen der Anlage oder von Geräten wird gemahnt. Tritt keine Besserung ein, kann die Schulkommission die weitere Benützung untersagen. In diesem Fall werden zuviel bezahlte Benützungsgebühren zurückerstattet. Kosten für die Reparatur von Schäden werden mit dem Guthaben verrechnet.

Art. 13
Reinigung¹ Bei der Einzelmiete ist die Reinigung in der Miete nicht enthalten und somit Sache des Mieters.

² Die Reinigung durch den Mieter hat in folgendem Umfang zu erfolgen:

- a) besenrein für: Gemeindesaal und Tunhalle. Die maschinelle Nassreinigung erfolgt durch den Hauswart.
- b) allgemeine Reinigung sowie Nassreinigung von Böden in WC-Anlagen, Küchen, Garderoben, Zimmer und Treppen sind manuell durch den Mieter auszuführen.

Nachdem der Hauswart die Reinigung überprüft und eine allfällige Nachreinigung verlangt hat, wird der Mieter aus dem Vertrag entlassen.

Nachreinigung ³ Wird die Reinigung vom Mieter nicht oder ungenügend ausgeführt, kann der Hauswart die Nachreinigung während seiner Arbeitszeit vornehmen. Diese Leistung wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

⁴ Der Mieter kann die Reinigung gemäss Art. 13 Abs. 2 gegen Entschädigung dem Hauswart übertragen. Dieser nimmt die Reinigungsarbeiten während seiner Arbeitszeit vor.

IV Schlussbestimmungen

Art. 14

Busse ¹ Widerhandlungen gegen Art. 12 können vom Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission mit einer Busse von bis 5'000 Franken bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

Art. 15

Rechtsmittel ¹ Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, können innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Beschluss der Gemeindeversammlung auf den 1. August 2005 in Kraft.

Genehmigungsmerk Dieses Reglement wurde während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt und anschliessend an der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2005 von den Stimmberechtigten genehmigt.

Lauterbrunnen, 11. August 2005

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident Der Sekretär

sig. J. Brunner sig. T. Graf

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

Lauterbrunnen, 11. August 2005

Der Gemeindeschreiber:

sig. T. Graf